

Satzung des Volleyball Club Erkrath 1982 e.V.

(Stand 10.09.2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Volleyball Club Erkrath 1982 e.V. hat seinen Sitz in Erkrath und ist beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer VR10522 eingetragen. Weiterhin ist der Verein unter der Nummer NW 512 Mitglied im Westdeutschen Volleyball-Verband.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Volleyballsports als Volks- und Leistungssport im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom Dezember 1953.
Insbesondere wird die körperliche, charakterliche sowie geistige Festigung der Jugend, im Sinne einer gemeinschaftlichen Handlungsweise angestrebt.
2. Die Mitgliedsbeiträge, etwaige Spenden oder sonstige Zuwendungen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Anwendung finden. Die Mitglieder erhalten, auch im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied aus dem Vermögen des Vereins begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die zur Zeit gültige Fassung der Satzung als verbindlich an. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben, Einschränkungen s. § 9, Abs. 3.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen und der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

§ 5 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag unbar zu zahlen, und dem Verein Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

3. Der Jahresbeitrag ist fällig zum 31.03. eines jeden Jahres. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Bei Kündigung einen Monat zum Kalenderjahresende erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann mit einer Frist von einem Monat nur zum Quartalsende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 7 Verwaltung der Vereins

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Festlegung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder 50 % der Mitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen.
Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen.
2. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit 3 Monaten angehören. Jugendliche unter 16 Jahren sind durch ihre gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenwart leitet die Versammlung.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem 3-köpfigen Wahlausschuss übertragen werden, der aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu bilden ist.
6. Der Vorstand, der Pressewart und der Sport-, Jugend- und Sozialwart werden für die Dauer von 2 Jahren, die Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Wird auch hier keine Mehrheit gefunden, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Stimmenthaltungen bei Wahlen und Abstimmungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Änderungen der Satzung sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von den anwesenden Mitgliedern zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von sämtlichen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließliche für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Die Mitglieder sind gegen Sportunfälle bei der Deutschen Sporthilfe e.V. versichert.
Für den Verlust von Bargeld und sonstigen Gegenständen während Vereinsveranstaltungen kann keine Haftung übernommen werden.

§ 14 Ergänzungen laut Jahreshauptversammlung 1986

1. Der Vorstand darf nicht aus Mitglieder bestehen, die miteinander verheiratet oder Verwandte ersten Grades sind.

2. Der VCE räumt Personen (auch Mitgliedern), die sich gegenüber dem Verein im Sinne seines Vereinszweckes in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft ein.
 - a) Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit oder mit befristeter Laufzeit
 - b) Die Ehrenmitgliedschaft ist für den Zeitraum ihrer Verleihung als beitragsfreie Vereinszugehörigkeit anzusehen.
 - c) Ehrenmitglieder können im Verein aktiv werden durch Übernahme von Ämtern. Dabei ist der Vorstand ausgeschlossen.
 - d) Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
 - e) Die Kündigung der Ehrenmitgliedschaft kann nur bei schwerwiegenden, das Ansehen des Vereins schädigenden und/oder dem Vereinszweck entgegenwirkenden Handlungen fristlos ausgesprochen werden.
 - f) Eine Ehrenmitgliedschaft kann bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Vorstand festgelegt und auch von ihm ausgesprochen werden.